

Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzanalysen und zur Änderung anderer Verordnungen

Vom TT. Monat 2026

Aufgrund von § 10a Absatz 2 und § 10b Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 379) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzanalysen (Drugcheckingverordnung - DrugCheckVO)

§ 1

Begriffsbestimmung und Zielsetzung

(1) Modellvorhaben zu Substanzanalysen nach § 10b des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) dienen der Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der besseren gesundheitlichen Aufklärung. Mit der qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln muss eine Risikobewertung und gesundheitliche Aufklärung über die Folgen des Konsums für die die Betäubungsmittel besitzende Person verbunden sein (Drug Checking Modellvorhaben).

(2) Drug Checking Modellvorhaben können als ortsgebundenes Angebot in Suchtberatungsstellen oder Drogenkonsumräumen oder als ortsungebundenes Angebot (mobiles Drug Checking) ausgestaltet sein.

(3) Die im Rahmen der Dokumentation zu erhebenden Daten dienen der gesundheitlichen Aufklärung, der Information der die Betäubungsmittel besitzenden

Person, der Unterstützung von öffentlichen substanzbezogenen Warnungen und der wissenschaftlichen Begleitung des Modellvorhabens durch den zuständigen Träger.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Durchführung von Drug Checking Modellvorhaben kann von der obersten Landesgesundheitsbehörde erteilt werden, wenn die Modellvorhaben entsprechend der in §§ 3 bis 9 vorgesehenen Mindeststandards

1. über eine zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse zweckdienliche sachliche Ausstattung verfügen,

2. die Aufklärung über die Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln einschließlich einer Beratung zum Zweck der gesundheitlichen Risikominderung beim Konsum gewährleisten,

3. die Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe bei Bedarf seitens der die Betäubungsmittel besitzenden Person gewährleisten,

4. die zur Untersuchung eingereichten Substanzen mit Untersuchungsergebnis und der angewandten Methode in einer Form dokumentieren, die es ermöglicht, zur gesundheitlichen Aufklärung und Information der die Betäubungsmittel besitzenden Person, zur wissenschaftlichen Begleitung und zur Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse in öffentlichen substanzbezogenen Warnungen beizutragen,

5. über ein Konzept verfügen, das Vorgaben zur Sicherheit und Kontrolle beim Umgang mit Betäubungsmitteln, bei Verwahrung und Transport von zu untersuchenden Proben und zur Vernichtung der zu untersuchenden Proben nach der Substananalyse enthält (Sicherheitskonzept),

6. über ein Konzept zur Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden verfügen,

7. über persönlich zuverlässiges Personal verfügen, das für die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 6 genannten Anforderungen fachlich qualifiziert und während der üblichen Geschäftszeiten des Modellvorhabens in ausreichender Zahl ständig anwesend ist und

8. über eine sachkundige Person verfügen, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist, und die die ihr obliegenden Verpflichtungen ständig während der üblichen Geschäftszeiten des Modellvorhabens erfüllen kann und gegenüber der zuständigen Behörde vor Erteilung der Erlaubnis zu benennen ist.

§ 3

Zweckdienliche sachliche Ausstattung für Substanzanalysen

(1) Die zweckdienliche sachliche Ausstattung setzt voraus:

1. das Vorhandensein geeigneter analytischer Geräte und Instrumente zur qualitativen und quantitativen Analyse von Betäubungsmitteln,
2. die Anwendung von validierten Analysemethoden und Verfahren,
3. die Einhaltung von Qualitätskontrollstandards zur Gewährleistung reproduzierbarer Ergebnisse,
4. eine angemessene Laborinfrastruktur, einschließlich ausreichender Arbeitsflächen, Lagermöglichkeiten und Entsorgungseinrichtungen sowie
5. Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Personals und der analysierten Substanzen, einschließlich Schutzkleidung, Sicherheitsvorschriften und angemessener Lagerung von Chemikalien und Proben.

(2) Der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin haben sicherzustellen, dass die Ausstattung sach- und fachgerecht sowie regelmäßig gewartet, kalibriert und überprüft wird, um die Qualität und Zuverlässigkeit der Substanzanalysen sicherzustellen.

(3) Der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin kann mit der Substanzanalyse ein externes, nach DIN EN ISO 17025 akkreditiertes Labor beauftragen. In diesem Fall entfällt die Vorhaltepflcht nach den Absätzen 1 und 2 für den Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin.

§ 4

Information und Beratung der die Betäubungsmittel besitzenden Person

(1) Die die Betäubungsmittel besitzende Person ist vor der Substanzanalyse über den Ablauf des Drug Checkings sowie die Dokumentation zu informieren. Dabei ist insbesondere das Verfahren der pseudonymisierten Datenverarbeitung sowie im Falle des § 3 Absatz 3 die Beauftragung Dritter zu erläutern. Die Informationspflichten aus Artikel 13 und 14 DS-GVO bleiben unberührt.

(2) Die die Betäubungsmittel besitzende Person ist über die Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln aufzuklären und zu Fragen der gesundheitlichen Risikominderung bei Konsum zu beraten. Die betroffene Person soll in die Lage versetzt werden, ihr Konsumverhalten zu reflektieren und im Sinne einer Risikoreduktion anzupassen. Im Rahmen der Beratung ist das Untersuchungsergebnis der die Betäubungsmittel besitzenden Person mitzuteilen und mit dieser zu erörtern. Die Erörterung soll auch die Grenzen der jeweils angewandten Analyseverfahren umfassen.

(4) Bei Bedarf ist die die Betäubungsmittel besitzende Person über weitergehende und ausstiegsorientierte Beratungs-, Behandlungs- und Therapieangebote zu informieren und gegebenenfalls in diese zu vermitteln. Das Drug Checking Modellvorhaben soll in das örtliche Suchthilfenetzwerk eingebunden sein.

§ 5

Datenerfassung und Übermittlung

(1) Der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin hat einen Erhebungsbogen zu erstellen und diesen in pseudonymisierter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen elektronisch mit den nach Absatz 2 festgelegten Daten auszufüllen.

(2) Folgende Informationen sind zu dokumentieren:

1. Pseudonym der die Betäubungsmittel besitzenden Person,
2. Alter und Geschlecht der die Betäubungsmittel besitzenden Person,

3. Art und Herkunft der eingereichten Substanz, einschließlich ihrer deklarierten Wirksubstanz sowie ihrer Bezeichnung,
4. die galenische Form der eingereichten Substanz einschließlich ihrer Dimensionen, ihres Gewichts, ihrer Farbe sowie sonstiger physikalischer Besonderheiten (zum Beispiel Logo, Bruchrillen),
5. Ergebnisse der Substanzeanalyse einschließlich Angaben zur Zusammensetzung, Reinheit, Stärke und gegebenenfalls identifizierten Beimischungen,
6. Angaben zur angewandten Analyseverfahren und deren Validierung,
7. Datum, Uhrzeit und Ort der Untersuchung,
8. bei mobilem Drug Checking zusätzlich die Art der Veranstaltung,
9. Beratungsinhalte einschließlich der Risikoaufklärung, gesundheitlichen Empfehlungen und gegebenenfalls vorgenommenen Weitervermittlung.

Zusätzlich ist die eingereichte Substanz fotografisch zu dokumentieren und dieses Foto dem jeweiligen Erhebungsbogen beizufügen.

(3) Der Erhebungsbogen ist, mit Ausnahme der nach Absatz 2 Nummer 1 erhobenen Information, nach Aufforderung an den zuständigen Träger der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Modellvorhabens nach § 1 Absatz 3 zu übermitteln. Die anonymisierten Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung werden den in § 7 genannten Stellen zur Verfügung gestellt.

(4) Besteht nach einer Substanzeanalyse aufgrund der Zusammensetzung oder der Reinheit oder der Stärke oder der Beimischungen die Gefahr von schweren Gesundheitsschäden, so hat der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin eine öffentliche substanzbezogene Warnung bekanntzugeben sowie die Information an nationale und europäische Frühwarnsysteme weiterzuleiten.

§ 6

Probennahme, Lagerung, Transport und Vernichtung von Substanzproben

Bei Probennahme, Lagerung, Transport und Vernichtung der zu analysierenden Substanzen ist die Betäubungsmittelsicherheit sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den Zugriff unbefugter Dritter auszuschließen. Das Sicherheitskonzept ist mit der zuständigen örtlichen Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes abzustimmen.

§ 7

Kooperation zur Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit Drug Checking Modellvorhaben

Der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin hat mit dem Polizeivollzugsdienst, der Ortspolizeibehörde und der Staatsanwaltschaft die Formen der Zusammenarbeit schriftlich festzulegen. Bei mobilem Drug Checking ist frühzeitig die anlassbezogene Zusammenarbeit in geeigneter vergleichbarer Form mit dem Polizeivollzugsdienst, der Ortspolizeibehörde und der Staatsanwaltschaft aufzunehmen.

§ 8

Ausreichende Qualifikation und Anwesenheit von Personal

Während der Geschäftszeiten des Modellvorhabens ist die ständige Anwesenheit von ausreichendem Fachpersonal zu gewährleisten. Das Fachpersonal muss für die Erfüllung der in § 2 Nummern 1 bis 6 genannten Anforderungen fachlich ausgebildet sowie persönlich zuverlässig sein. Die fachliche Qualifikation umfasst ausreichende suchtfachliche und betäubungsmittelrechtliche Kenntnisse. Werden Labortätigkeiten nicht an ein externes Fachlabor gegeben, ist für die Labortätigkeit geeignetes Personal vorzuhalten oder das Personal in geeigneter Weise für die Labortätigkeiten zu schulen und in diese einzuweisen. Das anwesende Personal muss mit den Regelungen zur Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden vertraut sein.

§ 9

Sachkundige Person

Die sachkundige Person erfüllt die ihr obliegenden Verpflichtungen ständig während der üblichen Geschäftszeiten des Modellvorhabens und ist Ansprechperson für die zuständigen Behörden. Sie muss die nötigen Leitungs- und Anweisungsbefugnisse

zur Umsetzung der in dieser Verordnung und in der Erlaubnis festgelegten Anforderungen und der hierzu ergehenden behördlichen Auflagen und Anordnungen besitzen. Die Gesamtverantwortung des Erlaubnisinhabers oder der Erlaubnisinhaberin bleibt unberührt.

§ 10

Zuständigkeit und Verfahren zur Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis zur Durchführung von Drug Checking Modellvorhaben ist nach Abstimmung mit der Kommune bei der obersten Landesgesundheitsbehörde schriftlich zu beantragen.

(2) Der Antrag muss Nachweise bezüglich der in § 2 genannten Voraussetzungen enthalten. Dafür sind die folgenden Angaben mitzuteilen und entsprechende Unterlagen einzureichen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Antragstellers oder der Antragstellerin,
2. Name und Anschrift der sachkundigen Person gemäß § 2 Nummer 8,
3. Beschreibung des geplanten Drug Checking Modellvorhabens, einschließlich Standort, ggf. beauftragtem externen Labor, geplanter Dauer des Vorhabens, die zu erwartende Anzahl der zu untersuchenden Proben sowie die Art der Dokumentation der zur Untersuchung eingereichten Substanzen mit Untersuchungsergebnis einschließlich der angewandten Methodik, sowie Art der Dokumentation der Beratungsprozesse,
4. Beschreibung der vorhandenen zweckdienlichen sachlichen Ausstattung oder Nachweise zur Beauftragung mit einem externen Labor samt Vorlage des geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrages gemäß § 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3,
5. Konzept zur Aufklärung über die Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln und zur Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe gemäß § 2 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit § 4,

6. Angaben zur Einbindung in das örtliche Suchthilfenetzwerk oder sonstigen Kooperationen mit Institutionen oder Organisationen im Bereich der Suchthilfe und Suchtprävention,

7. Vorlage des Sicherheitskonzepts nach § 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 6,

8. Vorlage der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den für den Standort des Drug-Checking-Modellvorhabens zuständigen Strafverfolgungsbehörden, dem Polizeivollzugsdienst, der Ortspolizeibehörde und der Staatsanwaltschaft nach § 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 7 und

9. Nachweise über die persönliche Zuverlässigkeit des Personals, insbesondere durch Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregisters, Angaben und Nachweise zur fachlichen Qualifikation und Anwesenheit des Personals sowie zur Leitungsbefugnis der sachkundigen Person gemäß § 2 Nummern 7 und 8 in Verbindung mit §§ 8 und 9.

Zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen nach Satz 2 kann die zuständige Behörde weitere Informationen und Unterlagen anfordern, um eine Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis treffen zu können.

(2) Die Erlaubnis ist auf zwei Jahre befristet und mit einem allgemeinen Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Sie kann darüber hinaus bei ihrem Erlass oder nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen gemäß § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere mit Auflagen und Bedingungen, verbunden werden. Eine wiederholte befristete Erlaubnis kann auf Antrag und bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen erteilt werden.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen

§ 8 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 26. Juli 2022 (GBl. S. 424) wird gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den TT. Monat 2026

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Sozialministerium

Hildenbrand